



Vernehmlassung NAV Luzern Stellungnahme des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse)

Antworten des Verbands für das Onlineformular:

https://www.lu.ch/verwaltung/GSD/Vernehmlassung_NAV_Kita

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

In § 1 Absatz 1 wird geregelt, dass der NAV Kita für das Gebiet des Kantons Luzern gilt.

*Haben Sie dazu Bemerkungen?**

Nein

Ja, folgende:

Der Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) setzt sich für gute Rahmenbedingungen in der familienergänzenden Bildung und Betreuung ein. Hinsichtlich des Einsatzes von Schulabgängerinnen und -abgängern in Praktika stützt der Verband seit mehreren Jahren die Position und Zielsetzung von SAVOIRSOCIAL, dass solche Vorpraktika reduziert werden sollen. Zugleich muss der direkte Einstieg in die berufliche Grundbildung nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit gefördert werden.

In Richtlinien empfiehlt kibesuisse seinen Mitgliedern Lohn- und Anstellungsbedingungen für Vorpraktika. Gleichzeitig fordert der Verband dezidiert, dass die öffentliche Hand – und damit auch der Kanton Luzern – die Subventionierung von Kindertagesstätten so ausgestaltet, dass die Reduktion von resp. der Verzicht auf Praktikumsstellen für die Organisationen finanziell tragbar sind. Der Kanton Luzern hat es bislang jedoch versäumt, hierfür eine gesetzliche Grundlage inklusive einer finanziellen Beteiligung zu schaffen. Kibesuisse ist sehr enttäuscht über die Tatsache, dass sich nun die erste kantonale Regelung im Bereich der privaten Kindertagesstätten sehr eingeschränkt auf Vorpraktika bezieht. Noch enttäuschender findet es der Verband, dass diese Regelung vollumfänglich zu Lasten der Kindertagesstätten – respektive vor allem auch der Jugendlichen – geht, ohne dass der Kanton Hand bietet, die gesamte Situation zu berücksichtigen.

Kibesuisse fordert deshalb, dass die in den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf ebenfalls erwähnten parlamentarischen Vorstösse prioritär behandelt werden und Vorpraktika in diesem grösseren Zusammenhang mitgedacht werden. Ein NAV taugt als Mittel weder zur Lösung der strukturellen Probleme noch konkret zur Reduzierung der Vorpraktika. Deshalb beantragt kibesuisse, dass der Kanton Luzern von der Einführung eines NAV Kita Abstand nimmt.

Diese Haltung gilt auch für die nachfolgenden Artikel und wird in den Bemerkungen nochmals aufgenommen.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

§ 2 Absatz 1 hält fest, dass der NAV Kita für alle Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden im Vorpraktikum gilt.

*Haben Sie dazu Bemerkungen?**

Nein

Ja, folgende:

Die Definition in Abs. 1 «*Als Vorpraktikum gilt ein befristetes Anstellungsverhältnis mit Ausbildungscharakter im Sinne von §§ 7 und 8 und ohne direkten Bezug zu einer Ausbildung*» könnte darauf hinwirken, dass in der

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

Folge Vorpraktika geschaffen werden, die keinen Ausbildungsbezug haben. Mit anderen Worten: Vorpraktika wären demnach trotzdem weiterhin möglich.

Kibesuisse unterscheidet zudem die Zielgruppen Jugendliche (minderjährig) und Personen ab 20 Jahren ohne Ausbildung. Die vorliegende Definition des Geltungsbereichs enthält keine Angaben, bis wie viele Jahre nach der obligatorischen Schulzeit ein Vorpraktika absolviert werden kann und wann es sich nicht mehr um ein Vorpraktikum handelt. Diese Definition ist deshalb nicht zielführend.

Die in § 2 Absatz 2 genannten Praktika werden vom Geltungsbereich des NAV ausgenommen.

*Gibt es weitere Praktikumsverhältnisse, auf welche der NAV Ihrer Meinung nicht anwendbar sein soll?**

Nein

Ja, auf folgende Praktikumsverhältnisse sollte der NAV nicht anwendbar sein:

Grundsätzlich soll kein NAV angewendet werden. Für Regelungen innerhalb eines kantonalen Kinderbetreuungsgesetzes sollen Praktika im Rahmen des Betreuungsschlüssels und einer entsprechend ausgerichteten Subventionierung geregelt werden.

Sollte eventualiter ein NAV dennoch zur Anwendung kommen, müssen für die unter Bst. a bis g aufgeführten Praktikaverhältnisse auch individuelle Ausnahmen in Absprache mit dem Kanton möglich sein. Viele Kindertagesstätten, die an dieser Stellungnahme mitgearbeitet haben, berichten, dass sich wiederholt bildungsschwache Jugendliche oder auch junge Erwachsene, die nicht muttersprachlich deutsch sind, bei ihnen melden würden. Sie haben diese Jugendliche während eines Jahres begleitet, sodass ein Einstieg in eine Berufslehre überhaupt möglich wurde.

Viele Kindertagesstätten sind als Vereine organisiert, die in ihren Zwecken sowohl die Förderung der Chancengerechtigkeit als auch das soziale und integrative Engagement verankert haben und beide Punkte auch beim Personal umsetzen. Diese Bereitschaft soll von kantonalen Seite Wertschätzung erfahren. Zugleich sind die Voraussetzungen aufgrund der vorherrschenden Rahmenbedingungen, die durch den aktuellen Fachkräftemangel noch verschärft werden, zurzeit so gegeben, dass die Ausbildung von stärkeren Sekundarschülerinnen und -schülern aus unterschiedlichen Gründen noch zu wenig gewählt wird.

Gleichzeitig hat kibesuisse Kenntnis von Berufsinformationszentren, die jungen Menschen gezielt davon abraten, den Beruf Fachperson Betreuung Kind zu erlernen, ausser wenn sie bildungsschwach sind. Kindertagesstätten müssen deshalb aus einem beschränkten Ressourcenpool wählen und in die Begleitung investieren. Eine individuelle Prüfung mit Unterstützung und im Auftrag des Kantons an die Kindertagesstätte soll deshalb möglich sein – auch ausserhalb von (privat finanzierten) Sozialjahren oder von Brückenangeboten.

§ 3 Betrieblicher Geltungsbereich

In § 3 Absatz 1 wird geregelt, auf welche Betriebe der NAV Kita Anwendung findet.

*Haben Sie dazu Bemerkungen?**

Nein

Ja, folgende:

Unter Bst. d werden Kita-Trägerschaften, die dem öffentlichen Recht unterstehen, nicht in den Geltungsbereich aufgenommen. Der NAV wird bei diesen Trägerschaften keine Anwendung finden. Diese problematische Wettbewerbsverzerrung, die im Kern bereits bei §2 Abs. 1 enthalten ist, wo von «privaten» Kitas die Rede ist, lehnt kibesuisse klar ab.

§ 4 Abweichungen

§ 4 Absatz 1 hält fest, inwiefern und in welcher Form vom NAV Kita abgewichen werden kann.

*Haben Sie dazu Bemerkungen?**

Nein

Ja, folgende:

In § 4 Absatz 2 wird festgehalten, dass von dem in § 11 festgelegten Lohn auch nicht durch Abrede zu Ungunsten der arbeitnehmenden Person abgewichen werden darf.

*Haben Sie dazu Bemerkungen?**

Nein

Ja, folgende:

§ 4 Absatz 3 regelt, dass die Bestimmungen des NAV Kita unmittelbar gelten, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

*Haben Sie dazu Bemerkungen?**

Nein

Ja, folgende:

§ 5 Vorbehalt und ergänzendes Recht

In § 5 Absatz 1 wird auf jene Bundesgesetze verwiesen, welche vorbehalten bleiben.

*Haben Sie dazu Bemerkungen?**

Nein

Ja, folgende:

§ 5 Absatz 2 weist auf jene Bundesgesetze hin, deren einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen, soweit die Parteien keine zulässigen schriftlichen Abreden getroffen haben und dieser Normalarbeitsvertrag keine Bestimmungen enthält.

*Haben Sie dazu Bemerkungen?**

Nein

Ja, folgende:

§ 6 Aushändigung des Normalarbeitsvertrages

§ 6 Absatz 1 regelt die Pflicht seitens der Arbeitgebenden zur Aushändigung des NAV Kita.

*Haben Sie dazu Bemerkungen?**

Nein

Ja, folgende:

§ 7 Aufgabenbereich und Begleitung

§ 7 Absatz 1 umschreibt den Aufgabenbereich sowie die Begleitung im Vorpraktikum.

*Haben Sie dazu Bemerkungen?**

Nein

Ja, folgende:

Mit der Aufsicht und Begleitung der Vorpraktikantinnen und -praktikanten muss auch die Einhaltung des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) eingehalten werden, welche generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche verbietet. Im Bildungsplan Fachfrau/-mann Betreuung EFZ sind im Anhang 2 begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz aufgeführt. Bei Vorpraktikantinnen und -praktikanten sind diesen Bestimmungen und Massnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Daher ist es zwingend notwendig, dass die Aufsicht nur von pädagogischem Personal mit Berufsbildungsqualifikation ausgeübt werden darf.

§ 8 Gewährleistung des Ausbildungscharakters

§ 8 Absatz 1 sieht vor, dass eine Übersicht mit klaren Zielsetzungen, Lernfeldern, Überprüfungskriterien sowie der Begleitung durch den Betrieb Bestandteil eines Vorpraktikumsvertrages sein soll.

*Sollen konkrete Anforderungen diesbezüglich definiert und festgelegt werden? **

Ja, Zielsetzungen

Ja, Lernfelder

Ja, Überprüfungskriterien

Ja, Begleitung durch den Betrieb

Enthaltung

Nein, aus den folgenden Gründen:

Grundsätzlich ist ein Ausbildungskonzept für Vorpraktikantinnen und -praktikanten mit Zielsetzungen, Lernfeldern sowie einer Vereinbarung zur Begleitung und Überprüfung sinnvoll und notwendig. Allerdings ist es falsch, dies im NAV zu regeln. Vorgaben sollen auch hier im Rahmen einer kantonalen Gesetzesgrundlage in Form von Qualitätskriterien mit einer entsprechend ausgestalteten Subventionierung erfolgen und sind dann von der Aufsichts- und Bewilligungsbehörde zu kontrollieren.

§ 8 Absatz 2 legt fest, dass die arbeitnehmende Person Anspruch auf 5 besoldete, berufsbezogene Schnuppertage hat.

*Haben Sie dazu Bemerkungen?**

Nein

Ja, folgende:

§ 9 Probezeit und Kündigungsfrist

In § 9 Absatz 1 wird die Dauer der Probezeit auf einen Monat festgelegt.

*Haben Sie dazu Bemerkungen?**

Nein

Ja, folgende:

Die Probezeit von einem Monat ist zu kurz. Sie soll im Rahmen eines regulären Praktikumvertrags (und nicht eines NAV) auf drei Monate festgelegt werden.

§ 9 Absatz 2 sieht während der Probezeit eine Kündigungsfrist von 7 Tagen vor.

*Haben Sie dazu Bemerkungen?**

Nein

Ja, folgende:

§ 9 Absatz 3 hält fest, unter welchen Voraussetzungen nach Ablauf der Probezeit das Arbeitsverhältnis beendet werden kann.

*Haben Sie dazu Bemerkungen?**

Nein

Ja, folgende:

§ 10 Dauer

§ 10 Absatz 1 sieht vor, dass ein Vorpraktikum grundsätzlich maximal 6 Monate dauern darf.

*Befürworten Sie diesen Vorschlag?**

Ja

Enthaltung

Mehrheitlich ja, aus den folgenden Gründen:

Mehrheitlich nein, aus den folgenden Gründen:

Nein, aus den folgenden Gründen (bitte machen Sie einen Gegenvorschlag):

Erstens kann mit dieser Regelung über einen NAV der Eindruck entstehen, dass Vorpraktika weiterhin gewünscht oder gar notwendig sind. Die Praxis wird also eher zementiert, was auch schweizweit gesehen das falsche Signal ist. Der Kanton Luzern soll sich den Vorpraktika beziehungsweise dem übergeordneten Thema des Betreuungsschlüssels und des Anteils an pädagogischem Fachpersonal vielmehr mittels einer gesetzlichen Grundlage in Form eines Kinderbetreuungsgesetzes inkl. vorbildlicher Subventionierung annehmen.

Zweitens besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass mit dieser Regelung junge Menschen nach sechs Monaten wieder «auf die Strasse gestellt» und einfach «ausgewechselt» werden. Mit Blick auf den weiteren Ausbildungsverlauf dieser jungen Menschen wird diese Regelung nicht die gewünschte Wirkung bringen.

Drittens ist aus pädagogischer Sicht nicht sinnvoll, Personen in einer Kindergruppe «durchzuwechseln», auch wenn Vorpraktikantinnen und -praktikanten keine formale Rolle als Bezugsperson für die Kinder wahrnehmen. Kinder wählen sich ihre bevorzugten Bezugspersonen selbst und unterscheiden dabei nicht entlang formaler Qualifikationen. Hier unnötigerweise zusätzlichen Stress zu verursachen, verfehlt die beabsichtigte Wirkung umso mehr.

§ 10 Absatz 2 sieht vor, dass ein Vorpraktikum auf maximal 12 Monate verlängert werden darf, wenn der Betrieb der arbeitnehmenden Person verbindlich einen Ausbildungsplatz für das folgende Ausbildungsjahr zusichert.

*Befürworten Sie diesen Vorschlag?**

Ja

Enthaltung

Mehrheitlich ja, aus den folgenden Gründen:

Mehrheitlich nein, aus den folgenden Gründen:

Nein, aus den folgenden Gründen (bitte machen Sie einen Gegenvorschlag):

Dieser Absatz schränkt eine Verlängerung zu stark ein. Es gibt Gründe, für die eine Verlängerung weiterhin möglich sein sollte. Dies kann beispielsweise sein, wenn die Vorpraktikantin, der Vorpraktikant ab Sommer eine andere Anschlusslösung hat – wie beispielsweise die Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung in einer anderen Trägerschaft oder in einer anderen Branche – und gerne bis dahin in der Organisation bleiben möchte, oder auch wenn Organisationen bis zur genannten Frist der Zusicherung noch keine Bildungsbewilligung vorliegt. Kibesuisse rechnet aufgrund des akuten Fachkräftemangels damit, dass solche Situationen verstärkt auftreten werden.

§ 11 Lohn

§ 11 Absatz 1 sieht vor, dass der Mindestlohn im Vorpraktikum bei 13 Monatslöhnen und einem 100 %-Pensum brutto 800 Franken beträgt.

*Haben Sie dazu Bemerkungen?**

Nein

Ja, folgende:

§ 11 Absatz 2 sieht vor, dass wenn die Verpflegung im Betrieb bezogen wird, diese nicht Bestandteil des in Absatz 1 festgelegten Mindestlohnes, sondern als zusätzlicher Naturallohn gilt. Haben Sie dazu Bemerkungen?

*Haben Sie dazu Bemerkungen?**

Nein

Ja, folgende:

§ 11 Absatz 3 sieht vor, dass wenn das Vorpraktikum ohne Zusicherung eines anschliessenden Lehrvertrages nach 6 Monaten verlängert wird, oder mit einer arbeitnehmenden Person, die bereits ein Vorpraktikum im Umfang von 6 Monaten absolviert hat, ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, der Mindestlohn bei 13 Monatslöhnen und einem 100 % Pensum brutto 3'000 Franken pro Monat beträgt.

*Befürworten Sie diesen Vorschlag?**

Ja

Enthaltung

Mehrheitlich ja, aus den folgenden Gründen:

Mehrheitlich nein, aus den folgenden Gründen:

Nein, aus den folgenden Gründen (bitte machen Sie einen Gegenvorschlag):

Wie bereits oben beschrieben, hat diese Regelung für die junge Menschen vor allem die Konsequenz, dass sie mitten im Jahr Schwierigkeiten haben werden, eine Anschlusslösung zu finden, geschweige denn eine Lehrstelle. Dieser Punkt unterstreicht einmal mehr, dass die Regelungen über den NAV zu keinen Lösungen führen. Stattdessen muss die Thematik im gesamten Kontext über eine kantonale Gesetzgebung eingebettet werden.

§ 12 Anwendbarkeit

In § 12 wird die Anwendbarkeit des NAV Kita auf neue sowie auf zu verlängernde Praktikumsverhältnisse geregelt.

*Haben Sie dazu Bemerkungen?**

Nein

Ja, folgende:

Weitere Bemerkungen (in Form von konkreten Anträgen mit Begründungen):

Im Grundsatz begrüsst kibesuisse, dass sich der Kanton Luzern der familienergänzenden Bildung und Betreuung annimmt und die Anstellungsbedingungen verbessert werden sollen. Das System der familienergänzenden Bildung und Betreuung ist jedoch komplex und muss im Kanton Luzern zuerst einmal übergeordnet angegangen werden.

Dazu gehören eine kantonal einheitliche und ausreichende Finanzierung, eine professionelle Bewilligung und Aufsicht – heutzutage wird sie in weiten Teilen des Kantons von Personen wahrgenommen, die nicht die dafür erforderlichen Kompetenzen mitbringen –, einheitliche, am Wohl der Kinder ausgerichtete Qualitätsstandards sowie Massnahmen zur Fachkräftesicherung, die aktuell nicht gegeben ist.

Kurz: Der Fokus soll auf ein Kinderbetreuungsgesetz gelegt werden und nicht auf eine sehr selektive gesetzliche Regelung in Form eines NAV mit eingeschränktem Fokus auf Vorpraktika in privaten Kindertagesstätten.